

Kufstein, 07.03.2024

KUNDMACHUNG

Gemäß § 63ff. TROG 2022 wird nachstehender, in der 02. GEMEINDERATSSITZUNG am 06.03.2024 gefasster Beschluss öffentlich kundgemacht:

Richtigstellung zur Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich von Grundstück 110, GB 83022 Morsbach, Langkampfner Straße, WAT-Bauträger GmbH

Über Vorberatung des Bauausschusses in seiner Sitzung vom 20.02.2024 wird nachfolgender Antrag des Stadtrates vom 04.03.2024 vom Gemeinderat beschlossen:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Kufstein gemäß § 68 Abs. 3 lit. c Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 101, idgF, den vom Stadamt ausgearbeiteten Entwurf, Zahl VIII-611/3a-337/2016 (Planungsnr.: 513-2024-00004 vom 26.02.2024), über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Kufstein im Bereich einer Teilfläche aus Grundstück 110, KG 83022 Morsbach durch zwei Wochen hindurch vom 07.03.2024 bis 22.03.2024 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Stadtbauamt Kufstein (4. Stock) zur Einsichtnahme auf und die Kundmachung ist im Internet unter www.kufstein.gv.at einzusehen.

Der Entwurf sieht folgende Widmungsänderungen vor:

Umwidmung Grundstück 110 KG 83022 Morsbach

rund 566 m² von Freiland § 41
in Freiland § 41

sowie

rund 3786 m² von Freiland § 41
in Gemischtes Wohngebiet § 38 (2) mit eingeschränkter Baulandeignung § 37 (3,4,5) und zeitlicher Befristung § 37a (1), Festlegung Zähler: 4, Festlegung Erläuterung:

- Ausführung von Schlafräumen Richtung Westen und Norden mit einer Lüftungsanlage (hygienischer Luftwechsel 0,4-fach);
- Einbau von Schallschutzfenstern Richtung Westen und Norden in Schlafräumen;
- für den nördlichsten Baukörper – jede Wohnung muss einen lärmabgeschirmten Freibereich angeschlossen an einen Aufenthaltsraum aufweisen.
- Für den nördlichsten Baukörper – Aufenthaltsräume im 3.OG und aufwärts müssen über eine schallabgewandte Fassade natürlich belüftet werden können.

Festlegungen des Verlaufs geplanter Straßen und Verkehrswege

Geplante örtliche Straße § 53.1 im Bereich der Grundstücke 110 KG 83022 Morsbach (rund 566 m²)

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Personen, die in der Stadtgemeinde Kufstein ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Stadtgemeinde Kufstein eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens einer Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

F.d.R.d.A.:

Mag. Fiona Primus
Stadtamtsdirektorin

Der Bürgermeister:

Mag. Martin Krumschnabel e.h.

Angeschlagen am: 07.03.2024

Abzunehmen am: 22.03.2024

Abgenommen am:



Elektronisch gefertigt und amtssigniert von Mag. Fiona Primus

Informationen unter www.kufstein.gv.at/amtssignatur

Signatur aufgebracht am 07.03.2024